



Laut §5 JuSchG ist Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren der Aufenthalt in Discotheken dann gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter oder ein Personenfürsorgeberechtigter den Jugendlichen begleitet.

Die nachfolgende Vereinbarung gibt dem Jugendlichen die Möglichkeit, sich durch Übertragung der Personenfürsorge durch die Eltern auf eine volljährige Person (Personenfürsorgeberechtigter) länger als 24.00 Uhr auf dem Streetmove aufzuhalten. Diese Vereinbarung muß ausgefüllt und von den Eltern unterschrieben am Einlass der After Move Party abgegeben werden. Der Personenfürsorgeberechtigte muß das After Move Gelände zusammen mit dem Jugendlichen betreten und auch wieder gemeinsam verlassen. Dem Personenfürsorgeberechtigten obliegt dann die Obhut für den Jugendlichen, so trägt dieser Sorge dafür, daß der Jugendliche keinen Alkohol konsumiert und sicher wieder zu Hause ankommt. Die rechtlichen Pflichten und Haftungen der Erziehungsberechtigten bleiben von dieser Regelung unberührt. Wir weisen darauf hin, daß jegliche Urkundenfälschung zur Anzeige gebracht wird und mit Platzverbot geahndet wird. Weiterhin behalten wir uns vor, trotz dieser Regelung, den Jugendlichen den Eintritt zu verwehren. Sowohl der Jugendliche als auch der Personenfürsorgeberechtigte müssen Ihren Personalausweis mit sich führen.

Vereinbarung

Der Erziehungsberechtigte

Vor- und Zuname

Strasse/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Telefon

überträgt bis auf Widerruf nach §2 JuSchG die Aufgabe der Personenfürsorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

Geburtsdatum

Vor- und Zuname

Strasse/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

auf die nachfolgend benannten erziehungsbeauftragten volljährigen Personen:

	Vor- und Zuname	Anschrift	Unterschrift
1			
2			
3			

Datum/Unterschrift des Erziehungsberechtigten